

Grundsätze für den Fernunterricht am THG

(Verabschiedet in der GLK vom 13. November 2020 und der SchulKonf vom 25. November 2020. **Gültig ab 7. Dezember 2020**)

Beim „**reinen**“ **Fernunterricht** kann die Lehrkraft von der Schule aus oder von daheim ihren Unterricht digital über Moodle an die Schüler senden. Hier stellen sich organisatorisch und verwaltungstechnisch die geringsten Probleme. Die Lehrkraft unterrichtet vom leeren Klassenzimmer aus oder von zuhause; die Schüler sind in jedem Fall bei sich zuhause.

Beim „**Hybrid**“-**Fernunterricht** hingegen sieht es anders aus: Hier unterrichtet entweder eine Lehrkraft, die nicht im Präsenzunterricht ist, von außen „in die Klasse hinein“ (**Fall 1**) oder einzelne Schüler nehmen nicht am Präsenzunterricht teil und müssen gemäß der Weisung des KM mit Unterrichtsinhalten per Fernunterricht versorgt werden (**Fall 2**). Nachfolgend werden die Grundsätze für den Fernunterricht am THG dargestellt, wie sie der GLK am 13. November 2020 vorlagen und dort verabschiedet wurden.

„Reiner“ Fernunterricht

Der Fernunterricht findet hauptsächlich über die klassenweise eingerichteten Kurse der Fachlehrerinnen und Fachlehrer **auf der Plattform Moodle** statt. **Inhaltlich und im Umfang entspricht** der Fernunterricht **dem Präsenzunterricht**. Die Schüler bekommen in allen Kursen ihrer Schulfächer **regelmäßig** Aufgaben, können ihre Lösungen im jeweiligen Kurs abgeben und erhalten ebenso regelmäßig auch Rückmeldungen dazu. Dabei ist auch sichergestellt, dass **alle** Schülerinnen und Schüler eines Kurses, die am Fernunterricht teilnehmen, **dieselben Unterrichtsmaterialien** zur Verfügung gestellt bekommen. Neben Arbeitsblättern sind dies ggf. Webinar-Inhalte sowie Präsentationen oder Tafelbildgestaltungen. Außerdem wird seitens der Lehrkräfte **über Moodle eine regelmäßige und verlässliche Kommunikation mit den Schülern** gewährleistet, sei es über Benachrichtigungen, Chat oder BBB-Video-Konferenzen.

Grundsätzlich können alle Leistungen, die im (Fern-) Unterricht erbracht werden, in die **Leistungsfeststellung** einbezogen werden. Anders als in der Zeit des ersten Lock-down (Frühjahr 2020) können die im Fernunterricht vermittelten Inhalte seit diesem Schuljahr (nach Ankündigung) auch Gegenstand von Leistungsmessungen (gleich welcher Art) sein.

Neben Moodle gibt es folgende weitere zwei technische Säulen, für die angegebenen Zwecke bzw. dann, wenn Moodle (zeitweise) ausfallen sollte.

- **E-Mail:** Für den persönlichen Kontakt z.B. auch zu den Eltern und für individuelle Nachfragen und Hinweise:
- **WebUntis:** Für allgemeine Bekanntmachungen und Informationen.

Rahmenbedingungen und Leistungsmessungen

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der **Schulpflicht**. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt. Das heißt, wenn ein Schüler aufgrund von **Krankheit** nicht am Fernunterricht teilnehmen kann, ist dies über eine Benachrichtigung der Eltern beim Klassenlehrer anzuzeigen. Der Klassenlehrer informiert die Fachlehrer der Klasse.
- Der Fernunterricht **bildet den Präsenzunterricht möglichst nach Stundenplan ab**. Alle Fächer der Stundentafel werden, soweit möglich, durch den Fernunterricht abgedeckt.
- Die Lehrerinnen und Lehrer **dokumentieren Thema und Inhalt** des Unterrichts.
- Die **Lehrkraft kommuniziert regelmäßig** mit den Schülerinnen und Schülern.
- Es erfolgt eine **regelmäßige Aufgabenerteilung und Rückmeldungen** zu den Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte.
- Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts, die erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein:
Mündliche Leistungsfeststellungen sind grundsätzlich auch im Fernunterricht möglich. **Schriftliche Leistungsfeststellungen** sind aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erbringen.

Alltag des Fernunterrichts

- Sieht der Stundenplan an einem Tag ein bestimmtes Fach für den Präsenzunterricht vor, so soll dieses Zeitfenster **möglichst auch durch den Fernunterricht abgedeckt** werden, das heißt, dass der betreffende Kollege bzw. die Kollegin zu dem im Stundenplan vorgesehenen Zeitfenster für die Schüler seiner Lerngruppe genauso erreichbar ist wie die Schülerinnen und Schüler.
- Die Anzahl und Abfolge der Fächer je Unterrichtstag kann verändert werden, wenn dies für die Bewältigung des Arbeitspensums der Schülerinnen und Schüler oder aus organisatorischen Gründen sinnvoll ist.
- In jeweils der ersten Unterrichtsstunde hat die laut Stundenplan unterrichtende Lehrkraft einen **fest vereinbarten Kontakt** mit der Klasse und kontrolliert die Anwesenheit (z. B. über BigBlueButton oder ggf. telefonisch).
- Die **Klassenlehrerin / der Klassenlehrer** (bzw. der Stellvertreter) hat regelmäßig – mindestens einmal in jeder Unterrichtswoche – einen **festen Kontakt** mit der Klasse oder mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern (z. B. über BigBlueButton, Telefon, E-Mail, Chat, Moodle), um sich auszutauschen, Fragen zu beantworten und die Schülerinnen und Schüler zu informieren.
- Die Lehrkräfte stellen in allen Fächern mindestens einmal in der Woche Arbeitsaufträge mit Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum und zum Abgabetermin zur Verfügung (feste Abgabezeiten). Dabei orientiert sich der zeitliche Umfang der Aufgaben und der zu vermittelnden Lerninhalte an der Stundentafel des Präsenzunterrichts.
- Die Lehrkräfte sichten **regelmäßig die Rückmeldungen** und geben den Lernenden ein Feedback. Bei „Kernfächern“ (Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Naturwissenschaft und Technik) sollte dies mindestens zweimal in der Unterrichtswoche, in weiteren Fächern mindestens einmal in der Unterrichtswoche der Fall sein.

- Untereinander halten die die Klasse unterrichtenden **Lehrkräfte Kontakt**, um sich über das Arbeitspensum der Lernenden abzustimmen und sich über pädagogische Fragen sowie ggf. Fragen der Leistungsmessung auszutauschen.

„Hybrid“-Fernunterricht

Fall 1 – Lehrkraft nicht im Präsenzunterricht

Für den Fall, dass die Lehrkraft ihren Unterricht nicht in Präsenz absolvieren kann, wird zunächst geprüft, ob es möglich ist, dass die Klasse auch ohne eine weitere Aufsicht erfolgreich am Fernunterricht teilnehmen kann. Ist dies zu verneinen, wird geprüft, ob man den Unterricht in den Nachmittagsbereich verlegen kann, sodass die Schüler zuhause den Unterricht vorm eigenen PC erhalten. Geht dies auch nicht ist eine Lehrkraft als Aufsicht zusätzlich zu der unterrichtenden Lehrkraft erforderlich. Dies ist bei der insgesamt sehr angespannten Personaldecke am THG nicht immer möglich.

Fall 2 – Schüler nicht im Präsenzunterricht

Für den Fall, dass einzelne Schüler dem Präsenzunterricht fernbleiben, kommen wir unserer Verpflichtung zum Fernunterricht ebenfalls nach. In der Vergangenheit haben wir uns auch darum gekümmert, kranken Schülern benötigten Materialien zukommen zu lassen. Nichts Anderes ist jetzt auch gefordert, und zwar auf dem bestmöglichen Weg. Das kann einmal das Einstellen von Aufgaben in Moodle sein; es kann ein anderes Mal – sozusagen mit der Bedienung eines „analogen“ Lernkanals – schlicht die Mitgabe von Materialpaketen nach Hause sein; es kann im Einzelfall aber auch ein parallel übertragener Unterricht aus dem Klassenzimmer zu dem Schüler nach Hause sein. In jedem Falle bleibt die pädagogische Verantwortung bei der einzelnen Lehrkraft. Auf der anderen Seite bleibt auch bei dem jeweiligen Schüler eine altersgemäße Selbstverantwortlichkeit bestehen.

Leistungsnachweise von Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen:

Falls ein Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann, weil er einer Risikogruppe angehört und / oder die Erziehungsberechtigten eine Teilnahme am Unterricht ablehnen, muss er dennoch an schriftlichen und mündlichen Leistungsmessungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko wird die Teilnahme an einer Prüfung in separaten Räumlichkeiten an der Schule ermöglicht. Sofern sie diese Möglichkeit nicht wählen, gilt dies als „Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund“. Wie bei der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann ein ärztliches Attest verlangt werden.